

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
01	Avacon Netz GmbH		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
02	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Magdeburg	16.07.20	Gegen den o. g. Bebauungsplan stehen aus Sicht des LHW, Flussbereich Genthin, keine Bedenken. Belange des Hochwasserschutzes und der Unterhaltung Gewässer 1. Ordnung werden nicht berührt. Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.	Die Belange der Behörde sind nicht berührt.	Zur Kenntnis
03	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte	14.07.20	In Beantwortung ihres Schreibens vom 17.06.2020 teilen wir Ihnen mit, dass mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „Insustrie- und Gewerbepark Am Fläming“ der Stadt Genthin, Ortschaft Schoppsdorf keine Belange der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) als Baulasträger für Bundes- und Landesstraßen betroffen werden. Es gibt demzufolge keine Einwände bzw. Hinweise. Eine weitere Beteiligung der LSBB im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Belange der Behörde sind nicht berührt.	Zur Kenntnis
04	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	16.07.20	Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan vom 17. Juni 2020 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend. Die Erweiterung des Unternehmens Diephaus Betonwerk GmbH wird begrüßt.	Die Behörde äußert keine Bedenken und Hinweise.	Zur Kenntnis
05	Deutsche Telekom AG	17.08.20	Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zum o. g. Vorgang geben. Wegen notwendigen internen Umstrukturierungen war es uns leider nicht möglich, fristgerecht Stellung zu nehmen. Wir bitten um Verständnis.	Der TÖB äußert keine Bedenken. Die geäußerten Hinweise betreffen ausnahmslos den Vollzug des Bebauungsplanes und sind abwägungsunerheblich.	Zur Kenntnis

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Das 4. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan 02/92 „Industrie- und Gewerbepark Am Fläming“ Ortschaft Schoppsdorf der Stadt Genthin, nehmen wir zur Kenntnis.</p> <p>Im Bebauungsplangebiet befinden sich Kommunikationslinien der Telekom. Auf diese ist bei allen Änderungen unbedingt Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend.</p> <p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Ein Übersichtsplan liegt dem Schreiben als Anlage bei. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur eventuelle Neubauten versorgt werden können. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle. Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert.</p> <p>Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o. g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903.</p> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>„Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.</p> <p>Wir danken für Ihr Entgegenkommen, für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.</p>		
06	Trink- und Abwasserverband Genthin	29.07.20	<p>Entsprechend unserer Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zu o.g. Änderung des Bebauungsplans wie folgt Stellung:</p> <p>Die Trinkwasserversorgung erfolgt in diesem Bereich über zentrale öffentliche Anlagen in der Schoppsdorfer Industriestraße. Die Versorgung der Flächen ist durch Grundstücksanschlüsse auf Grundlage der jeweiligen Satzung möglich bzw. bereits erfolgt.</p> <p>Der TAV Genthin betreibt im Gewerbegebiet, in der Schoppsdorfer Industriestraße, ein Wasserwerk und eine Brunnenfassung zur Trinkwassergewinnung. Weder bei der Begründung noch bei der Vorprüfung des Einzelfalls findet diese Tatsache Berücksichtigung.</p>	Der Träger öffentlicher Belange äußert keine Bedenken. Es ist nicht erkennbar, dass die Lage von Anlagen des Verbandes in der Schoppsdorfer Industriestraße die vorliegende 4. Änderung des Bebauungsplanes berührt.	Zur Kenntnis
07	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	30.06.20	<p>Gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</p> <p>Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte, der Topographischen Karte und von Auszügen aus der Landesluftbildsammlung als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Stadt Genthin unter dem Az.: G01-5006400-2014 enthalten. Das Aktenzeichen ist im Quellenverzeichnis zu ergänzen.</p> <p>Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts</p>	Die Behörde äußert keine Bedenken. Die den Vollzug des Bebauungsplanes betreffenden Hinweise zu den Festpunkten werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ausgeführt. Die geäußerten Hinweise sind abwägungsunerblich und werden berücksichtigt.	Zur Kenntnis

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>(VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieser Festpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind dem L VermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: Nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden.</p> <p>Koordinaten der Festpunkte zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden.</p> <p>Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt (Anlage 2) und im Gesetzesauszug (Anlage 3) gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten.</p> <p>Die Festpunkte sind gelb markiert und aus der Festpunktübersicht zu entnehmen (Anlage 1).</p> <p>Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplans (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p> <p>Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gemäß § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
08	Landkreis Jerichower Land	29.07.20	<p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Fachbereiche wie folgt:</p> <p>Fachbereich Bau</p> <p>Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>§ 13a Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 BauGB enthält weitere materiell-rechtliche Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit das beschleunigte Verfahren angewendet werden kann. Danach ist das beschleunigte Verfahren ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Des Weiteren ist das beschleunigte Verfahren auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten sind (Störfallanlagen). Für die in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen von Störfallanlagen auf schutzwürdige Nutzungen i. S. d. § 50 Satz 1 BImSchG können sich Anhaltspunkte namentlich aus den Abstandsempfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit und der Bedeutung von Abständen auf die Zulässigkeit von Vorhaben im Einwirkungsbereich vorhandener Störfallanlagen ergeben. Stellt sich erst bei der weiteren Planung, namentlich von Hinweisen der Beteiligten heraus, dass zum Beispiel Anhaltspunkte dafür</p>	<p>Durch die Bebauungsplan-Änderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.</p> <p>Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Natura 2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG.</p> <p>Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Änderung des Bebauungsplanes Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind. Auf dem nördlich an den Änderungsbereich angrenzenden Betriebsgrundstück werden zwar Störfallanlagen betrieben. Die Planung betrifft jedoch ausschließ-</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>bestehen, dass bei der Planung Pflichten zu Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BIm-SchG zu beachten sind, hat die Gemeinde das Verfahren auf das „Normalverfahren“ umzustellen und das Verfahren insoweit nachzuholen, als sie nach § 13 Abs. 2 BauGB bestimmte Beteiligte (Öffentlichkeit, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange) nicht beteiligt hatte. Insofern ist zu prüfen, ob alle diese Voraussetzungen erfüllt sind und es ist in der Begründung auch darauf einzugehen.</p> <p>In der Begründung auf Seite 3 wird unter Punkt 1.3 folgende Aussage getroffen: „Der Ursprungsbebauungsplan hatte darüber hinaus eine Reihe örtlicher Bauvorschriften festgesetzt. Diese örtlichen Bauvorschriften sind auf Grundlage des § 85 Abs. 5 BauO LSA der vor 2013 geltenden Fassung außer Kraft getreten, da die Gemeinde deren Weitergeltung damals nicht bestimmt hat.“ Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden. Möchte die Gemeinde an der Festsetzung, die auch mit der Gestaltungssatzung verfolgt wurde, nicht mehr festhalten, ist der Bebauungsplan nach den geltenden Vorschriften des BauGB zu ändern, in dem die in ihm enthaltene Bauvorschrift aufgehoben wird. § 85 Abs. 3 Satz 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) verweist für die Aufstellung und Änderung von örtlichen Bauvorschriften auf die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 1 bis 4 c BauGB. Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung oder Aufhebung (vgl. Gäbel in Foerster/Gäbel/Luda-Rudel/Niebergall, Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, Kommentar, 2008, § 85 Rn. 53). Im Übrigen würde der Bebauungsplan in Kraft bleiben (vgl. Spiekermann in Jäde/Dirnberger, Bauordnungsrecht</p>	<p>lich ein Betriebsgrundstück innerhalb eines Industriegebietes ohne öffentliche Nutzung und somit keine schutzbedürftige Nutzung gemäß § 50 Satz 1 BImSchG.</p> <p>Die Änderung kann damit als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.</p> <p>Dies wird auch in der Begründung dargelegt.</p> <p>Die Aussage wird in der Begründung korrigiert. Die örtlichen Bauvorschriften sind kein Gegenstand der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schopisdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Sachsen-Anhalt, Kommentar, 58. AL Januar 2014, § 85 Rn. 24). Soll die Festsetzung im Bebauungsplan auf Recht erhalten bleiben, trotz der Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift, bedarf es keiner Bebauungsplanänderung.</p> <p>In der Planzeichenerklärung wird die Grenze des Änderungsbereiches als graue durchgezogene Linie dargestellt. Abweichend dazu wird der Änderungsbereich in der Übersicht (Maßstab 1:5.000) jedoch mit einer roten durchgezogenen Linie dargestellt. Auch in der Übersicht ist die Darstellung gemäß der Planzeichenerklärung zu verwenden, damit der Änderungsbereich eindeutig aus der Planzeichnung entnommen werden kann.</p> <p>Die Planzeichenerklärung zur Höhe der baulichen Anlagen sollte dahingehend konkretisiert werden, dass es sich hierbei um die Oberkante (OK) der baulichen Anlagen als Höchstmaß in m über dem Bezugspunkt handelt. Auch empfiehlt es sich, hierbei den unteren Bezugspunkt mit anzugeben.</p> <p>Auf der Seite 2 der Begründung steht, dass die 2. Änderung am 04.12.1994 mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft getreten ist. Nach den dem Landkreis Jerichower Land vorliegenden Unterlagen erfolgte die Bekanntmachung jedoch am 16.01.1996. Die auf Seite 11 der Begründung aufgeführten rechtlichen Grundlagen sind nicht mehr alle aktuell.</p>	<p>Die Grenze des Änderungsbereiches wird auch in der Übersicht grau ausgeführt.</p> <p>Die Zeichenerklärung wird entsprechend der Empfehlungen konkretisiert. Der Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen wurde bereits unter Punkt 2.9 der textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungs bestimmt. Eine Neuangabe des unteren Bezugspunktes ist daher nicht noch einmal erforderlich.</p> <p>Die Angaben werden in der Begründung aktualisiert.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird überwiegend berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Untere Landesentwicklungsbehörde Die vorliegende Maßnahme ist gemäß Punkt 3.3 Buchstabe n) Runderlass des MLV vom 01.11.2008 – 24-20001-01 nicht raumbedeutsam. Eine Abstimmung gemäß § 13 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) ist nicht erforderlich.</p> <p>Vorbeugender Brandschutz Entsprechend § 2 Abs. 2 Pkt. 1 Brandschutzgesetz (BrSchG) ist die für den Grundschutz erforderliche Löschwassermenge durch die Gemeinde sicherzustellen. Die tatsächliche Löschwassermenge ist von der baulichen Nutzung, der Anzahl der Vollgeschosse und der überwiegen- den Bauart bzw. der Gefahr der Brandausbreitung abhängig. Nach DVGW – Arbeitsblatt W 405 (Februar 2008) ist für die Sicherstellung des Grundschutzes in einem Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 für bauliche Anlagen mit einer Firsthöhe von bis zu 15 m eine Löschwassermenge von 96 m³/h bis 192 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Dabei können sämtliche Löschwasserentnah- möglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das mögliche Brandobjekt zur Löschwasserversorgung herangezogen werden. In Abstimmung mit dem zuständigen Wasserversorger kann die Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz erfolgen. Sollte eine andere Löschwasserversorgung in Frage kommen, sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Löschwasserteiche die DIN 14210, • für Löschwasserbrunnen die DIN 14220 und • für unterirdische Löschwasserbehälter die DIN 14230 zu berücksichtigen.	<p>Das Sachgebiet äußert keine Hinweise und Bedenken.</p> <p>Die Behörde bestätigt, dass die Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz gesichert werden kann. Die Änderung des Bebauungsplanes ist somit im Hinblick auf die Löschwasserversorgung vollzugsfähig. Die abschließende Regelung der Löschwasserver- sorgung obliegt dem Vollzug des vorhabenbezogenen Bebauungs- planes im Baugenehmigungs- verfahren.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Denkmalschutzbehörde <u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus der Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o. g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Bodendenkmalschutz</u> Bezüglich einer Stellungnahme zu archäologischen Kulturdenkmälern wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ebenfalls als Träger öffentlicher Belange, da die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land für ihren Zuständigkeitsbereich derzeit kein aktuelles Denkmalverzeichnis der archäologischen Kulturdenkmale besitzt. Vorsorglich wird seitens der unteren Denkmalschutzbehörde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 14 (1+2) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde bedürfen. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land unter der Telefon-Nr.: 03921/949-6341 oder -6300 anzuzeigen, bis zum Ablauf</p>	<p>Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wurde beteiligt (vgl. Punkt 21 der vorliegenden Abwägung). Die Belange der Behörde sind nicht berührt.</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wurde beteiligt. Die Behörde hat keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen.</p> <p>Fachbereich Umwelt Sachgebiet Immissionsschutzbehörde Gemäß §§ 1 und 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Flächen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und Lichtimmissionen) auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der geplanten Änderungen und des rechtskräftigen Ursprungsbebauungsplanes bestehen für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/92 "Industrie- und Gewerbepark Am Fläming" keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>Begründung: In Anbetracht der Gebietseinstufung (Industriegebiet) kommt es nach derzeitigem Kenntnisstand durch die o. g. Änderungen im Geltungsbereich zu keinen nennenswerten zusätzlichen Immissionskapazitäten.</p> <p>Die Abstände und Einflüsse bezüglich etwaiger Immissionsorte (schutzbedürftige Bebauungen und Nutzungen) ändern sich nicht wesentlich.</p> <p>Dabei wurden explizit nur die geplanten Änderungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes beurteilt.</p> <p>Weiterhin liegt der Geltungsbereich im Einzugsgebiet einer Störfallanlage.</p> <p>Die Durchführung der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV liegt gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 im Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsamtes</p>	<p>Das Sachgebiet äußert keine Bedenken. Das Landesverwaltungsamt, Referat 402 wurde beteiligt und hat keine Hinweise geäußert.</p>	<p>Zur Kenntnis</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Sachsen Anhalt. Das Landesverwaltungsamt, Referat 402, Postfach 20 02 56, 06003 Halle/Saale, ist am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Sachgebiet Naturschutzbehörde Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p> <p>Sachgebiet Wasserbehörde Aus wasserwirtschaftlicher und –rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Hinweise: 1. Laut § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen.</p>	<p>Das Sachgebiet äußert keine Bedenken. Die Hinweise stehen dem Vollzug der Bebauungsplan-Änderung nicht entgegen. Sie sind im Rahmen des Planvollzugs zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>2. Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 WHG generell auszuschließen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Im Bereich der Änderungsflächen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastverdachts- oder Altlastflächen.</p> <p>Fachbereich Ordnung Sachgebiet Straßenverkehr / Verkehrsregelungen Belange des Sachgebietes Straßenverkehr / Verkehrsregelungen werden von dem Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden, so dass davon auszugehen ist, dass bei beabsichtigten Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei</p>	<p>Das Sachgebiet äußert keine Bedenken.</p> <p>Die Belange des Sachgebietes werden nicht berührt.</p> <p>Das Sachgebiet äußert keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		24.08.20	<p>künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>Ungeachtet dessen mache ich nach wie vor darauf aufmerksam, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art generell niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p> <p>Insoweit bestehen vorbehaltlich der o. a. Ausführungen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt geplante erdeingreifende Maßnahmen.</p> <p>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Es bestehen keine Bedenken oder Einwände. Planungen, Vorhaben und Belange des Sachgebietes Gebäude- und Liegenschaftsmanagement in der Funktion der Wahrnehmung der Baulastträgerschaft für das Kreisstraßennetz des Landkreises Jerichower Land werden nicht berührt.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p> <p>Fachbereich Umwelt Untere Naturschutzbehörde Das o. g. Vorhaben kann aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht noch nicht abschließend beurteilt werden. Diesbezüglich wird es als erforderlich angesehen, die folgenden Angaben bzw. Unterlagen in den Planungsunterlagen zu ergänzen, zu ändern bzw. zu konkretisieren, folgende Hinweise werden gegeben:</p> <p>1. Die Erhöhung der GFZ von 0,6 auf 0,8 kann eine nicht unerhebliche Versiegelung nach sich ziehen. Es sind hierfür Kompensationsmaßnahmen in Abhängigkeit der in Anspruch genommenen Fläche festzulegen. Es bietet sich</p>	<p>Das Sachgebiet äußert keine Bedenken.</p> <p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird unter Kapitel 5 der Begründung ergänzt. Diese kommt zum Ergebnis, dass keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Dies hat die Behörde mit Stellungnahme vom 17.11.2020 bestätigt.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>an, einen Bezug von einer festgelegten zu bebauenden Fläche zu einem bestimmten Kompensationsumfang herzustellen.</p> <p>2. Es ist darzustellen, ob innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes oder extern Kompensation geleistet werden soll.</p> <p>3. Geplante Eingriffe (Flächenversiegelung, Beseitigung von Gehölzen etc.) sind zu erläutern und zu begründen.</p> <p>3.1. Es ist gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erstellen.</p> <p>3.2. Auf der Grundlage der Bewertung des Ist- und des Plan-Zustandes der Vorhabensfläche ist der Kompensationsbedarf zu ermitteln.</p> <p>3.3. Auf der Grundlage der Bewertung des Ist- und des Plan-Zustandes der Fläche der Kompensationsmaßnahme(n) ist der Ausgleich zu ermitteln.</p> <p>4. Die jeweils erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (Entsiegelungsmaßnahme, Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, artenschutzrechtliche Maßnahme etc.) sind festzulegen und auszuweisen.</p> <p>4.1. Bei beabsichtigten Pflanzungen sind die Arten und die Pflanzqualität anzugeben.</p> <p>4.2. Für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind ausschließlich gebietseigene und standortsgerechte Arten zu verwenden.</p> <p>4.3. Die Flächenverfügbarkeit für Kompensationsmaßnahmen ist nachzuweisen bzw. zu sichern. Dies erfolgt i. d. R. als dingliche Sicherung in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach den §§ 1090 bis 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einer Reallast nach § 1105 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>4.4. Weiterhin sind die voraussichtlichen Kosten der Ausgleichsmaßnahme darzustellen.</p> <p>4.5. Alle Unterlagen sind auch in digitaler Form als PDF-Dateien und GIS-Daten einzureichen. Genauere Angaben dazu sind in den Vorgaben zur digitalen Dokumentation von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu finden, die zu beachten sind.</p> <p>Begründung: Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.</p> <p>Laut § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander. Gleichzeitig gilt für</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>diese Verfahren gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 – 17 BNatSchG anzuwenden ist.</p> <p>Das mit der o. g. Planung verbundene Bauvorhaben ist nach Art und im vorgesehenen Umfang gemäß § 14 BNatSchG i. V. m. § 6 NatSchG LSA als Eingriff in Natur und Landschaft zu betrachten. Es zieht wesentliche Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen nach sich. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild durch die genannten Maßnahmen erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Eine Beeinträchtigung gilt dann als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind. Somit kann das Ausmaß der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermindert werden. Laut § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher weiterhin verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. Die Kompensationsmaßnahmen müssen geeignet sein, die beeinträchtigten und verlorengegangenen Funktionen des Naturhaushaltes in angemessener Art und Weise sowie zeitnah zu kompensieren und das Landschaftsbild landschaftsgerecht gestalten. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgte gemäß Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt. Entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Nach § 40 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 BNatSchG sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen</p>		

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
		17.11.20	<p>entsprechend den Rechtsvorschriften.</p> <p>Fachbereich Umwelt Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Entsprechend meiner Stellungnahme vom 24. August 2020 hat Herr Dipl.-Geograph T. Vogenauer, Stadtplanung – Stadtforschung, Kastanienallee 16, 12623 Berlin, mit E-Mail vom 7. Oktober 2020 die Ergänzung einer sachgerechten Eingriffsregelung vorgenommen. Nach Prüfung dieser eingereichten Unterlagen wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wie folgt Stellung genommen.</p> <p>Gegen die o. g. Planung bestehen aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Begründung:</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.</p> <p>Laut § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in</p>	Die Behörde äußert keine Bedenken.	Zur Kenntnis

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Natur und Landschaft zu erwarten sind. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dazu zählen u. a. die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wechselwirkungen untereinander. Gleichzeitig gilt für diese Verfahren gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 14 – 17 BNatSchG anzuwenden ist.</p> <p>Nach § 19 Abs. 4 Nr.3 Satz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8; weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Mithin war eine Bebauung bis zu einer GRZ von 0,8 bislang bereits möglich. Eine Neubewertung ist folglich nicht erforderlich.</p>		
09	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Obere Naturschutzbehörde Obere Immissionsschutzbehörde	06.07.20 07.08.20	<p>Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.</p> <p>Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p> <p>Die 4. Änderung des seit 1992 gültigen Bebauungsplanes beinhaltet eine Erhöhung der Grundflächenzahl und der zulässigen Bauhöhen begrenzt auf das Betriebsgrundstück des im südöstlichen Teil des Plangebiets gelegenen Beton-</p>	<p>Die untere Naturschutzbehörde wurde beteiligt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Behörde äußert keine Bedenken und Hinweise.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schopisdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Referat Wasser	03.07.20	<p>plattenwerks, um dessen Erweiterung zu ermöglichen. Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>Im o.g. verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.</p>	Die Behörde äußert keine Bedenken und Hinweise.	Zur Kenntnis
10	Landesamt für Geologie und Bergwesen	24.07.20	<p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau:</u> Bergbauliche Arbeiten, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, sind für den Bereich der Antragsfläche nicht geplant. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.</p> <p><u>Geologie:</u> <i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine besonderen Bedenken und Hinweise.</p> <p><i>Hydro- und Umweltgeologie:</i> Bezüglich der 4. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.</p>	Die Behörde äußert keine Bedenken.	Zur Kenntnis
11	Regionale Planungsgemeinschaft Magedeburg	31.07.20	Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde, Ref. 24, wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft	Die Belange der Behörde sind nicht berührt.	Zur Kenntnis

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Magdeburg nicht erforderlich.		
12	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	08.07.20	Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass sich aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken und Hinweise ergeben.	Die Behörde äußert keine Hinweise und Bedenken.	Zur Kenntnis
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
14	Eisenbahn-Bundesamt	29.07.20	Vom Eisenbahn-Bundesamt zu vertretene Belange werden von der o. g. Änderung nicht berührt. Es bestehen somit keine Bedenken. Ich bitte, von eine weiteren Beteiligung in diesem Verfahren daher abzusehen.	Die Belange des TÖB sind nicht berührt.	Zur Kenntnis
15	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	02.07.20	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit im Rahmen der TÖB-Beteiligung folgende Stellungnahme zu o. g. Thema. Von der 4. Änderung zum o. g. B-Plan haben wir Kenntnis genommen. Betroffenheiten zu unseren aktiven Bahnanlagen lassen sich hier nicht erkennen. Insofern gibt es unsererseits keine Hinweise/Forderungen zum bezeichneten Verfahren.	Die Belange des TÖB sind nicht berührt.	Zur Kenntnis
16	Wasser- und Schifffahrtssdirektion Ost		(Keine Stellungnahme)		
17	Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
18	Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg	02.07.20	Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen keine Einwände gegen die 4. Änderung o. g. B-Plan. Das Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist nicht betroffen. Zum o. g. B-Plan gibt es keine weiteren Bemerkungen oder Hinweise. Ich stimme dem Plan zu.	Die Belange der Behörde sind nicht berührt.	Zur Kenntnis

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
19	Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
20	GDMcom mbH	29.06.20	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: EMB Energie Mark Brandenburg GmbH Potsdam, Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) Schwaig b. Nürnberg, GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen, ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig, VNG Gasspeicher GmbH Leipzig. Diese Anlagenbetreiber sind durch die Planung nicht betroffen.	Die Belange des TÖB sind nicht betroffen.	Zur Kenntnis
21	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	30.06.20	Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem oben genannten Vorgang. Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) erhalten Sie folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Im Bereich des Vorhabens sind nach derzeitigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale betroffen. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen.“ Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.	Die Behörde äußert keine Bedenken. Die den Vollzug des Bebauungsplanes betreffenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis
22	Naturparkverwaltung Drömling		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
23	Biosphärenreservat Karstlandschaft		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Südharz				
24	Biosphärenreservat Mittelelbe	07.07.20	Nach der Durchsicht der Planungsunterlagen und einer Prüfung nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen Folgendes mitteilen: Die beplanten Flächen in der Gemarkung Schoppsdorf befinden sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe. Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Raum berührt werden, liegen nicht vor. Den Unterlagen sind auch keine externen Kompensationsmaßnahmen zu entnehmen, die sich innerhalb des Biosphärenreservates befinden.	Die Belange des TÖB sind nicht berührt.	Zur Kenntnis
25	Gemeinde Elbe-Parey		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
26	Stadt Jerichow		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
27	Stadt Möckern		(Keine Stellungnahme)		
28	Stadt Ziesar		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis
29	Amt Wusterwitz	02.07.20	Belange der Gemeinden des Amtes Wusterwitz stehen der Planung nicht entgegen.	Die Nachbargemeinden äußern keine Bedenken und Anregungen.	Zur Kenntnis
30	BUND Sachsen-Anhalt		(Keine Stellungnahme)		
31	NABU		(Keine Stellungnahme)		
32	Landesverband Sachsen-Anhalt		(Keine Stellungnahme)		
33	50 Hertz Transmission GmbH		(Keine Stellungnahme)	Die Belange des TÖB sind nicht berührt.	Zur Kenntnis
34	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes 02/92 „GI und GE Am Fläming“ in Genthin, Ortschaft Schoppsdorf, Oktober 2019

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
35	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH	18.08.20	Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM im ausgewiesenen Plangebiet keine Anlagen unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben. Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei den zuständigen Wasserversorgungsunternehmen.	Der TÖB äußert keine Bedenken.	Zur Kenntnis
36	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG		(Keine Stellungnahme)		Zur Kenntnis